

BEITRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE LEGDEN

vom 17. Dezember 1997

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung im Rahmen der 1. EURO-Anpassungssatzung vom 22.11.2001

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden vom 20. Dezember 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung im Rahmen der 1. EURO-Anpassungssatzung vom 22. November 2001 hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 05. November 2001 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde Legden erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung fest gesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können und
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht fest gesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Bemessungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
3.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
4.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	170 v. H.
5.	bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	185 v. H.
6.	bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.

- (2) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse getroffen oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse und
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Die in Absatz 1 genannten vom-Hundert-Sätze erhöhen sich bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten um 30 v. H., bei Grundstücken in Industriegebieten um 33 1/3 v. H.. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung getroffen oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten vom-Hundert-Sätze

1. für Grundstücke, die aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) - oder als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, um 30 v. H..

2. für Grundstücke, die aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, um 33 1/3 v. H..
3. für Grundstücke, die unbebaut sind, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, um 30 v. H..
4. für Grundstücke, die unbebaut sind, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend industrielle Nutzungen vorhanden sind, um 33 1/3 v. H..
5. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung fest gesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen wie Sport- oder Spielplätze und Friedhöfe), werden bei der Verteilung des Aufwandes mit 50 v. H. der Grundstücksfläche nach Abs. 1 Nr. 1 angesetzt.
6. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung fest gesetzt ist, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
7. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
8. Grundstücke, auf denen nach dem Bebauungsplan nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
9. Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; die Fläche zwischen der Grenze der Straße, in der sich der Anschluss des Grundstücks an die Sammelleitung befindet, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; befindet sich in jeder Straße ein Grundstücksanschluss, ist die Fläche zwischen jeder Anbaustraße und der dazu jeweils im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen maßgeblich.
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut und gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung fest gesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport und Festplätze, (Dauer-) Kleingartenanlagen - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche.
- e) bei Grundstücken, für die im Babeauungsplan die Nutzung als Friedhof fest gesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Bemessungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Regenwasserkanalisation ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Artzuschlag belegt, der bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten 30 vom Hundert und bei Grundstücken in Industriegebieten $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert beträgt.
- (2) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung getroffen oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, tritt ein Artzuschlag hinzu bei
 - a) Grundstücken, die aufgrund der vorhandenen Babauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) - oder als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, von 30 v. H..
 - b) Grundstücken, die aufgrund der vorhandenen Babauung oder sonstigen Nutzung als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, von $33 \frac{1}{3}$ v. H..
 - c) Grundstücken, die unbebaut sind, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, von 30 v. H..
 - d) Grundstücken, die unbebaut sind, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend industrielle Nutzungen vorhanden sind, von $33 \frac{1}{3}$ v. H..

§ 5**Beitragssatz**

Der Anschlussbeitrag beträgt pro qm veranlagungsfähiger Fläche

bei einem Vollanschluss	6,08 Euro
bei Anschluss an den Regenwasserkanal	2,60 Euro
bei Anschluss an den Schmutzwasserkanal	3,48 Euro

§ 6**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Falle des § 2 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 7**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung im Rahmen der 1. EURO-Anpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.